

A n t w o r t

des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Thomas Barth (CDU)
– Drucksache 17/8287 –

Schulbaufinanzierung im Landkreis Mainz-Bingen

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/8287** – vom 7. Februar 2019 hat folgenden Wortlaut:

Das Land Rheinland-Pfalz bezuschusst durch verschiedene Förderprogramme den Schulbau. Damit werden Sanierungen, aber auch Neubauten finanziert. Diese Forderungen werden nicht in einer Tranche, sondern über mehrere Jahre gezahlt. Die Kommunen müssen die Ausgaben dann zwischenfinanzieren.

Ich frage die Landesregierung:

1. Für welche Schulen im Landkreis Mainz-Bingen und in den Verbandsgemeinden im Kreis liegen Zuschussanträge für Bau- und Sanierungsmaßnahmen vor?
2. Wie ist der Bewilligungsstand (bitte jede Maßnahme einzeln auflisten: Antragssumme, Datum des erteilten vorzeitigen Maßnahmenbeginns, angezeigter Fertigstellungstermin, Betrag der ausgesprochenen Bewilligung und Betrag der noch nicht bewilligten Mittel)?
3. Welche Hinderungsgründe gibt es, die unter Frage 2 genannten Mittel bzw. noch nicht bewilligten Mittel, auch bei fertiggestellten Projekten, nicht direkt auszuführen (bitte getrennt nach Bundes- und Landesmitteln aufteilen)?
4. Wann rechnet die Landesregierung damit, diese Mittel endgültig auszuführen?
5. Welchen Zeithorizont gibt die Landesregierung für anstehende Projekte im Schulbau, bis diese endgültig abgerechnet werden können?
6. Welche Konsequenzen für die Liquidität der betroffenen Kommunen sieht die Landesregierung, und wie reagiert sie im Sinne ihrer Kommunalaufsichtsfunktion, wenn die betroffenen Kommunen Liquiditätskredite für die jeweiligen Maßnahmen aufnehmen müssen und gleichzeitig die ADD auf die Rückführung der Liquiditätskredite im Haushaltsgenehmigungsverfahren besteht?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. Februar 2019 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Schulbau und Schulbauunterhaltung obliegen nach § 74 Abs. 3 in Verbindung mit § 75 Abs. 2 Schulgesetz Rheinland-Pfalz (SchulG) den kommunalen Schulträgern im Sinne der §§ 76, 77 SchulG als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 49 Abs. 4 Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung). Das Land Rheinland-Pfalz gewährt den kommunalen Gebietskörperschaften und Schulverbänden auf der Grundlage des § 87 SchulG, den §§ 2, 18 Abs. 1 Nr. 13 Landesfinanzierungsgesetz, der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) und der Schulbauleitlinie Zuwendungen zu den Kosten für schulbehördlich genehmigte Schulbaumaßnahmen und deren Ersteinrichtung. Hierfür stellt der Haushaltsgesetzgeber jährlich ein Budget für Schulbauförderung zur Verfügung. Die Ermächtigung für den Doppelhaushalt 2019/2020 beträgt für die Jahre 2019 und 2020 jeweils 60,1 Mio. Euro.

Die Landesregierung hat im Rahmen der jährlichen Landesschulbauprogramme alle fristgerecht beantragten Schulbaumaßnahmen zur Förderung angenommen. Die Förderung erfolgt in jährlichen Raten nach Baufortschritt und im Rahmen der durch den Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

So konnten beispielsweise im Rahmen des Landesschulbauprogramms 2018 insgesamt 427 Schulbaumaßnahmen gefördert werden, davon 23 im Landkreis Mainz-Bingen mit 5 984 266 Euro Landesmitteln. In den letzten zehn Jahren (2008 bis 2017) hat das Land Rheinland-Pfalz die kommunalen Schulträger im Landkreis Mainz-Bingen in der Erfüllung ihrer Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung mit weiteren 33 390 119 Euro aus den Landesschulbauprogrammen für 56 Schulbaumaßnahmen unterstützt.

Im Rahmen des Vollzuges des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) bzw. des Kommunalen Investitionsprogramms 3.0 – Rheinland-Pfalz Kapitel 1 (Energie) und Kapitel 2 (Verbesserung der Schulinfrastruktur) erfolgt eine Förderung in der Regel in einer Summe bzw. nach Baufortschritt, sofern sich die Maßnahme über mehr als ein Jahr erstreckt.

Mit dem 1. Kapitel des KInvFG stellt der Bund den Ländern in den Jahren 2015 bis 2020 3,5 Mrd. Euro zur Verfügung, um Infrastrukturinvestitionen finanzschwacher Kommunen zu fördern. Der Anteil von Rheinland-Pfalz aus dieser Bundesförderung beträgt rund 253 Mio. Euro. Für Kapitel 1 wird er durch das Land um weitere 31,65 Mio. Euro ergänzt. Hieraus ergibt sich eine Finanzierungsverteilung von 80 Prozent (Bund), zehn Prozent (Land) und zehn Prozent (Eigenanteil der Kommunen). Das Ministerium der Finanzen hat sich in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden auf eine über zwei „Körbe“ (Finanzbedarf/Einwohner und Finanzkraft) berechnete Verteilung von Budgets für alle kreisfreien Städte und Landkreise geeinigt. Das Budget des Landkreises Mainz-Bingen beläuft sich auf 6 574 000 Euro für Kapitel 1 (Energie). Zusätzlich zu Kapitel 1 hat der Bund das Sondervermögen des Kommunalinvestitionsgesetzes um weitere 3,5 Mrd. Euro aufgestockt. Diese Mittel sollen entsprechend des Förderzwecks für Maßnahmen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen eingesetzt werden. Der Anteil für das Land Rheinland-Pfalz beträgt hier 256 Mio. Euro. Das Budget des Landkreises Mainz-Bingen beläuft sich auf 2 351 000 Euro für Kapitel 2 (Verbesserung der Schulinfrastruktur).

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Förderanträge für das Landesschulbauprogramm aus dem Bereich des Landkreises Mainz-Bingen, der Bewilligungsstand mit der Höhe der Zuwendungen sowie die noch nicht bewilligten Maßnahmen und das Datum der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns sind der Anlage 1 zu entnehmen. Das Datum der Fertigstellung wird nicht erfasst.

Danach wurden für 13 Schulbaumaßnahmen bereits insgesamt 7 085 596 Euro bewilligt. 5 505 404 Euro an Förderung stehen noch aus. Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung wird verwiesen.

Der Bewilligungsstand von Förderanträgen des Kommunalen Investitionsprogramms 3.0 – Rheinland-Pfalz, Kapitel 2 (Verbesserung der Schulinfrastruktur) ist der Anlage 2 zu entnehmen. Für Kapitel 1 liegen keine aktuellen Anträge vor.

Zu Frage 3:

Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung wird verwiesen.

Zur Auszahlung kommen nur bewilligte Maßnahmen. Die Mittel werden von den Schulträgern je nach Baufortschritt abgerufen. Zuweilen kommt es vor, dass zur Auszahlung bereitstehende Mittel nicht vom Träger abgerufen werden. Für Maßnahmen im Landkreis Mainz-Bingen trifft dies derzeit im Landesschulbauprogramm auf insgesamt 5 316 562 Euro zu, bei KI 3.0 Kapitel 1 wurden 124 867 Euro noch nicht abgerufen.

Zu Frage 4:

Die Auszahlung der Mittel erfolgt, sobald die Träger die bewilligten und zur Auszahlung bereitstehenden Mittel abrufen.

Zu Frage 5:

Der Zeithorizont ist von den künftigen Haushaltsermächtigungen des Haushaltsgesetzgebers abhängig.

Zu Frage 6:

Gemäß Nr. 5.2.2 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 22. Januar 2010 (9326 – 50730-1/02) „Bau von Schulen und Förderung des Schulbaus“ (Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz vom 29. März 2010) wird die Zuwendung entsprechend dem Baufortschritt gemäß Nummer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände – ANBestK – (Teil III Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO) und nach Maßgabe der im Festsetzungsbescheid festgelegten Teilbeträge ausgezahlt.

Soweit Zuwendungen nicht nach dem Baufortschritt, sondern später ausgezahlt werden, jedoch der Zuwendungsempfänger gleichwohl seine Investitionsauszahlungen nach Baufortschritt leisten muss, muss er entweder auf vorhandene Liquidität zurückgreifen oder Liquiditätskredite aufnehmen. Nach Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 105 Gemeindeordnung (GemO) ist die Aufnahme entsprechender Liquiditätskredite unter den dort genannten Voraussetzungen möglich.

Da die Ursachen für den Stand der Liquiditätskredite sehr vielfältig sind, ist es richtig, wenn die Kommunalaufsichtsbehörde die Rückführung der Liquiditätskredite anmahnt. Im Übrigen heißt es in Nr. 2 der VV zu § 105 GemO: „Gehen die Landeszuweisungen in Haushaltsfolgejahren als Einzahlungen bei der Gemeinde ein, muss ein entsprechender positiver Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit veranschlagt werden, der dann für die Rückzahlung der Zwischenfinanzierungskredite zu verwenden ist.“

Dr. Stefanie Hubig
Staatsministerin

Anlage 1

Förderanträge für das Landesschulbauprogramm

Schulbaumaßnahme	Förderhorizont	bereits bewilligt	künftige Haushaltsjahre	vorzeitiger Maßnahmenbeginn
Umbau des Schulgebäudes – Realschule plus Am Scharlachberg Bingen	685 000	600 000	85 000	
Erweiterung/Umbau Rochus-Realschule plus Bingen	1 356 000	756 000	600 000	
Erweiterung Grundschule am Gartenfeld in Dolgesheim	415 000	325 000	90 000	
Erweiterung/Umbau Astrid-Lindgren-Grundschule Gau-Bischofsheim	490 000	85 000	405 000	
Neubau/Umbau Grundschule Am Selzbogen Hahnheim-Selzen	270 000	180 000	90 000	
Erweiterung Integrierte Gesamtschule Kurt Schumacher Ingelheim	675 000	490 000	185 000	
Umbau der Paul Klee Grundschule in Klein-Winternheim	210 000	180 000	30 000	
Neubau einer Sporthalle – Gymnasium Nackenheim	600 000	320 000	280 000	
Modernisierung eines Bewegungsbad – Liesel Metten Schule in Nieder-Olm	560 000	95 000	465 000	
Umbau Gymnasium Nieder-Olm	785 000	650 000	135 000	
Neubau einer Sporthalle (22 m x 44 m) – Gymnasium Nieder-Olm	600 000	320 000	280 000	
Erweiterung Grundschule Nieder-Olm	580 000	470 000	110 000	
Erweiterung Carl-Zuckmayer-Realschule plus Nierstein	485 000	350 000	135 000	
Erweiterung Grundschule „Am Gautor“ in Oppenheim	680 000	440 000	240 000	
Brandschutztechnischer Umbau der Grundschule „Am Gautor“ in Oppenheim	335 000	235 000	100 000	
Erweiterung/Umbau des Schulgebäudes – IGS Oppenheim	3 865 000	1 589 596	2 275 404	
Erweiterung/Umbau Grundschule Bingen-Büdesheim	1 225 000	voraussichtlich ab Programm 2019		11. Dezember 2018
Neubau einer Sporthalle (27 m x 45 m) – Grundschule Zornheim	435 000	voraussichtlich ab Programm 2019		11. Juni 2018
Neubau Berufsbildende Schule in Ingelheim	noch nicht bewilligungsreif			
Erweiterung der Grundschule in Lörzweiler	noch nicht bewilligungsreif			
Umbau Liesel Metten Schule Nieder-Olm	noch nicht bewilligungsreif			
Erweiterung Grundschule Seltzschule Schwabenheim	noch nicht bewilligungsreif			
Erweiterung/Umbau Gymnasium zu St. Katharinen Oppenheim	laufendes Widerspruchsverfahren			

Anlage 2

Zuschussanträge nach KI 3.0 Kapitel 2 (Verbesserung der Schulinfrastruktur)

Schulbaumaßnahme	Förderhorizont	bereits bewilligt	künftige Haushaltsjahre	vorzeitiger Maßnahmenbeginn
Sanierung Grundschule Oberdiebach Petersackerhof	noch nicht bewilligungsreif			
Sanierung Grundschule Münster-Sarmsheim	noch nicht bewilligungsreif			
Sanierung Grundschule Waldalgesheim	noch nicht bewilligungsreif			